



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stefan Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Luca-App in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Bundesland Schleswig-Holstein will die Lizenz für die Kontaktnachverfolgungs-App Luca nicht verlängern. Der Landkreistag hat die Lizenz für den Weiterbetrieb der Luca App gekündigt. Grund für die Kündigung zum März 2022 soll vor allem gewesen sein, dass die Corona-Landesverordnung seit September 2021 keine Pflicht mehr zur Erhebung der Kontaktdaten beinhaltet. Kritik an der Nutzung der Luca App war nach einem Vorfall in Mainz aufgekommen, bei dem die Polizei nach einem tödlichen Sturz in Mainz Daten über das System ausgewertet hatte, was nicht rechtmäßig war¹.

1. In welchen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins wurde die Luca App wie oft zur Unterstützung der Kontaktnachverfolgung genutzt? Bitte einzeln auflisten für den Zeitraum von März 2021 bis Dezember 2021.

Antwort:

¹ <https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/polizei-nutz-luca-app-101.html>

Die Gesundheitsämter in Schleswig-Holstein haben im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie im Jahr 2021 eine außerordentlich hohe Arbeitslast getragen und waren im Rahmen der Kontaktnachverfolgung und verschiedener anderer wichtiger Pflichten bereits stark beansprucht und teilweise auch überlastet, so dass in verschiedenen Fällen Amtshilfe durch die Bundeswehr zur Unterstützung erforderlich war. In dieser Belastungssituation wurde bei Einführung der Luca-App nicht noch zusätzlich ein umfassendes Berichts- oder Statistikwesen zur Nutzung und zu Fallverknüpfungen der App eingeführt. Entsprechend wurden keine detaillierten Daten über die Nutzung erhoben (siehe auch Drs. 19/3552).

2. Wie hoch ist der Anteil der vollständig nachverfolgbaren Kontakte über die Luca App in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins? Bitte einzeln für den Zeitraum von März 2021 bis Dezember 2021 auflisten.

Antwort:

Hierzu wurden keine detaillierten Daten erhoben (siehe Antwort auf Frage 1).

3. Hat die Landesregierung vor dem Einsatz der Luca App datenschutztechnische Prüfungen veranlasst und wenn ja, welche Datenschutzprüfungen waren dies und wenn nein, warum gab es keine Prüfungen zum Datenschutz?

Antwort:

Die Landesregierung hat keine technischen Prüfungen der App vorgenommen. Die Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein hatten Dataport über den IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) beauftragt, ein Vergabeverfahren für das digitale Kontaktnachverfolgungstool Luca App durchzuführen. Dementsprechend ist die datenschutzrechtliche und sicherheitstechnische Verantwortung für die Lösung primär im Bereich der Veranstalter, der Anbieterin und bei den ggf. Daten benötigenden Gesundheitsämtern zu sehen. Abgesehen davon lagen vor dem Einsatz der Luca App aber auch bereits einige positive Einschätzungen in Bezug auf den Datenschutz vor (vgl. z.B. https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2021/02/20210217_PM_Luca-App.pdf).

4. Wie bewertet die Landesregierung die datenschutzrechtliche Sicherheit bei der Verwendung der Luca App?

Antwort:

Ein Gewinn, der sich bei der Einführung der Luca-App aus Sicht der Landesregierung realisierte, ist der bessere Schutz der im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung zu erhebenden Kontaktdaten vor Missbrauch durch eine Verschlüsselung. Die Möglichkeiten der Luca App stellen hier eine Verbesse-

rung gegenüber dem „händischen“ Führen von Kontaktdatenlisten an verschiedenen Veranstaltungsorten dar (Minimierung von vielfältigen Risiken, die mit einer „Zettelwirtschaft“ einhergehen können).

Ansonsten ist aber auch für die Luca App die beim Einsatz von IT-Geräten und Software übliche Betrachtung angebracht.

Zu einzelnen Datenschutzfragen, z.B. im Hinblick auf die Architektur und Konzeption des hinter der App stehenden IT-Systems, gab es eine bundesweite Fachdiskussion. So hat sich z.B. auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder mit der Ausgestaltung des Systems sowie der Behebung von Risiken durch die Anbieterin befasst (vgl. Stellungnahme der DSK vom 26.03.2021) oder es wurden die Verantwortlichkeiten bei der Nutzung von Kontaktnachverfolgungssystemen stärker beleuchtet (vgl. Stellungnahme der DSK vom 21. Mai 2021). Die Anbieter der Luca App haben auf verschiedene Kritik zu Sicherheitsfragen reagiert, Änderungen eingeführt und auch eine Offenlegung des Quellcodes vorgenommen, um eine transparente Analyse und Weiterentwicklung der Software zu ermöglichen.

5. Wie hoch beziffert die Landesregierung die Kosten für die Nutzung der Luca App durch Kreise und kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Der Kostenanteil der Kreise und kreisfreien Städte betrug insgesamt 270.000 € zzgl. MwSt. (15 x 18.000 € zzgl. MwSt., siehe Umdruck 19/5709).

6. Ist der Landesregierung bekannt, ob zur Ermittlung von Zeugen einer Straftat, anderen polizeilichen Ermittlungen oder staatsanwaltlichen Ermittlungen Kontaktdaten der Luca App genutzt wurden und welche Maßnahmen wurden initiiert, um einem möglichen Datenmissbrauch vorzubeugen bzw. abzuwehren?

Antwort:

Die Luca App ist weder durch die Landespolizei, noch die Staatsanwaltschaft zu Ermittlungszwecken genutzt worden. Da es keinen Zugriff auf entsprechende Kontaktdaten gegeben hat, die nach § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 Satz 3 IfSG nur zur Kontaktnachverfolgung verarbeitet werden dürfen, bestand auch keine Veranlassung, einem vermeintlichen Datenmissbrauch entgegenzuwirken.

7. Gab es in Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins Gesundheitsämter, die die Luca App nicht genutzt haben und wenn ja, welche Gründe waren dies?

Antwort:

Hierzu wurden keine detaillierten Daten erhoben (siehe Antwort auf Frage 1).